



Nr. 11/20 Freitag, 20. März 2020  
Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

**Öffnungszeiten Stadtverwaltung:**  
Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich  
Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr  
Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb  
dieser Zeiten individuelle Termine zu  
vereinbaren, sowie die Online-Services unter  
[www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php](http://www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php).



**IHRE BEHÖRDENNUMMER**  
**Die (0831) 115 – eine Nummer  
für alle Behördenfragen:**  
Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

■ **Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu) – ZAK für das Haushaltsjahr 2020 wurde im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 3 vom 03.03.2020 (Seite 36) bekannt gemacht.**

■ **Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 nach § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965)**

Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) hat in seiner Sitzung am 23.01.2020 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 275 v. H. und der Grundsteuer B auf 420 v. H. für das Kalenderjahr 2020 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2019 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Steuerbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet werden kann.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Messbeträge sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Fälligkeiten sowie

die Höhe der festgesetzten Grundsteuer sind aus den zuletzt erteilten Steuerbescheiden zu entnehmen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntgabe dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre (§ 27 Abs. 3 Satz 2 GrStG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:  
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Kempten (Allgäu) in Kempten (Allgäu) einzulegen. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unter der Adresse [poststelle@kempten.de](mailto:poststelle@kempten.de) eingelegt werden. Die Übermittlung eines elektronischen Dokuments kann über das Kontaktformular der Stadt Kempten (Allgäu) erfolgen. Dieses und wichtige Hinweise finden Sie unter: [www.kempten.de/sicherer-kontakt](http://www.kempten.de/sicherer-kontakt) Die Über-

mittlung eines elektronischen Dokuments kann des Weiteren per De-Mail erfolgen. Dies setzt auch auf der Absenderseite eine eingerichtete De-Mail-Adresse eines zertifizierten Anbieters voraus. Die Adresse hierfür lautet: [poststelle@kempten.de-mail.de](mailto:poststelle@kempten.de-mail.de) sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten -Stadt Kempten (Allgäu)- und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid

schriftlich oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch elektronisch eingereicht werden. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegen von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten -Stadt Kempten (Allgäu)- und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### **Hinweise:**

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Wider-

spruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

– Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

– Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

– Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Steuerfestsetzung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuer nicht aufgehoben.

### **Datenschutzhinweis:**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Stadt Kempten (Allgäu) und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen finden Sie unter [www.kempten.de](http://www.kempten.de) unter dem Stichwort „Datenschutzerklärung“.

### ■ **Vollzug der Wassergesetze und des UVPG; Herstellung technischer Hochwasserschutzanlagen (Hochwasserschutzdeich) an der Rottach im Rahmen des Neubaus Verkehrsübungsplatz (ehem. Reitstallgelände), Flst. Nr. 1781/18 der Gem. Kempten**

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Das Amt für Tiefbau und Verkehr der Stadt Kempten (Allgäu) beantragte die wasserrechtliche Genehmigung zur Herstellung technischer Hochwasserschutzanlagen an der Rottach, im Bereich der Flst. Nr. 1781/18 der Gem. Kempten. Hierbei soll am westlichen

Bereich des geplanten Verkehrsübungsplatzes entlang der Rottach unmittelbar im Bereich des bestehenden AVKE-Pumpwerkes auf einer relativ kurzen Strecke von wenigen Zehnmetern ein bis zu einem Meter hoher Hochwasserschutzdeich gebaut werden. Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau dar, für den ein Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz durchzuführen ist.

Die Stadt Kempten (Allgäu) führte für das Vorhaben die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG durch. Die allgemeine Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien durchzuführen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Stadt Kempten (Allgäu) kam bei ihrer allgemeinen Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Anlage 3 UVPG zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit für die Errichtung des Hochwasserschutzdeiches die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Begründet wird diese Feststellung damit, dass durch die Errichtung und Fortbestand des Hochwasserdeiches aufgrund seiner geringen Ausdehnung keine erheblichen Auswirkungen auf Mensch, Tier, Pflanzen und natürliche Ressourcen in der näheren Umgebung zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig angefochtbar.